



Ausbildungsvereinbarung

Ausbildung: Berufsbegleitende drei- oder vierjährige Ausbildung Kindheitspädagogik HF

Ausbildungsvereinbarung zwischen:

- Auszubildende/r im Bildungsgang Kindheitspädagogik HF
- Ausbildungsinstitution
- Berufsfachschule Basel

1. Kindheitspädagogin HF / Kindheitspädagoge HF

Name: Vorname:

Geburtstag: Heimatort:

Strasse: Telefon P.:

PLZ / Ort: Telefon mobil:

E-Mail: Ausbildungsbeginn:

2. Ausbildungsinstitution

Institution:

Gruppe/Standort¹:

Strasse: Telefon:

PLZ / Ort: E – Mail:

Webseite: www.

Institutionsleitung

Namen: Vorname:

Telefon direkt: E – Mail:

¹ Nur falls für genaue Bezeichnung des Ausbildungsortes / - bereiches erforderlich.

A – Internes Ausbildungskonzept

- genehmigt und gültig bis (Ablaufdatum²)
(Sie haben von uns einen Genehmigungsbrief erhalten)
- bereits eingereicht – Genehmigung noch pendent gleichzeitig mit der
- Ausbildungsvereinbarung eingereicht
- wird noch eingereicht

B – Praxisausbildner/in (PA)

Name: Vorname:

Telefon: E – Mail:

Ausbildung:

- Ausbildung als Sozialpädagoge HF / FH
- Heilpädagoge/in
- Diplom – Bachelor / Master in sozialer Arbeit FH
- andere Ausbildung:

Berufserfahrung: Jahre (nach Ausbildungsende)

.....
Bei anderen Abschlüssen muss ein Gesuch um Äquivalenzanerkennung bei der Berufsfachschule Basel eingereicht werden (siehe Formular: Äquivalenzgesuch – Teil: A).

Weiterbildung Praxisanleitung (PA – Ausbildung):

Praxisausbildner/innen müssen gemäss eidg. Rahmenlehrplan (des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation - SBFI) einen mindestens 15tägigen Praxisausbildnerkurs erfolgreich abgeschlossen haben oder mit Beginn der Praxisausbildung in Angriff nehmen. Bei ähnlichen Abschlüssen, längerer Erfahrung in der Praxisausbildung muss ein Gesuch um Anerkennung eingereicht werden (siehe Formular: Äquivalenzgesuch – Teil B).

- PA - Kurs besucht → Kopie der Kursbestätigung an die Berufsfachschule Basel
- noch kein PA Kurs besucht → geplant.
Wann:
- Wo:
- Äquivalenzgesuch bei der BFS Basel ist eingereicht.

²Das intern Ausbildungskonzept, welche von der BFS Basel genehmigt wurde, bleibt 5 Jahre gültig. Liegt das Ablaufdatum innerhalb der Laufdauer der vorliegenden AV ist zirka 6 Monate vorher ein aktualisiertes Ausbildungskonzept einzureichen.

3. Berufsfachschule Basel

Vertretung: Verantwortliche/r Ausbildung Kindheitspädagogik HF, BFS Basel

4. Vereinbarung

4.1 Vereinbarungsdauer und Anstellungsgrad

Die vorliegende Ausbildungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom

..... / (Monat / Jahr) bis

..... / (Monat / Jahr) (In der Regel die ganze Ausbildungsdauer)

Der Mindestanstellungsgrad bei der praxisbegleitenden Ausbildung beträgt 50%³.

Der effektive Anstellungsgrad beträgt: %.

4.2 Anstellung und Ausbildungsverhältnis

Die Anstellungsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferienanspruch, Sozialleistung, Lohnanspruch, Krankheit, Unfall, usw.) sind in einem Arbeitsvertrag zwischen Ausbildungsinstitution und angehenden Kindheitspädagogin HF/ Kindheitspädagoge HF geregelt.

Pflichtenheft und Dienstplan der Auszubildenden erlauben einen vollständigen Besuch der Lehrveranstaltung der Berufsfachschule Basel.

Die Anstellung erfolgt in Übereinstimmung mit den Pflichten eines Ausbildungsverhältnisses (vgl. Punkt 4.4) und ermöglicht dadurch die vom eidg. Rahmenlehrplan vorgegebenen Mindestlehrstunden in der Praxis (mind. 50% Anstellung).

4.3 Ausbildungsverpflichtung der BFS Basel

Die BFS Basel führt die schulische Ausbildung gemäss dem Ausbildungskonzept und dem Curriculum / Lehrplan durch.

Die BFS Basel informiert die Ausbildungsinstitutionen frühzeitig (meist semesterweise) bezüglich der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltung.

Die BFS Basel bezeichnet bis spätestens zu Beginn der Ausbildung für alle Ausbildungsbelange eine Praxisbegleiterin bzw. einen Praxisbegleiter. Diese bzw. dieser ist direkte Ansprechperson für die Studierenden und die Ausbildungsinstitution.

Ausführliche Standortgespräche zwischen der Praxisbegleiterin / dem Praxisbegleiter – der Studierenden / dem Studierenden - der Praxisausbilderin / dem Praxisausbilder (bei Bedarf auch der Institutionsleitung) finden mindestens einmal im Semester statt. Weitere Gespräche können individuell vereinbart werden.

In der Regel finden die Gespräche im Ausbildungsbetrieb statt.

Die Präsenzregelung orientiert sich an der Ordnung der Höheren Fachschule BFS Basel.

Der/die Praxisbegleiter/in informiert, nach vorgängiger Rücksprache mit der/dem Studierenden die Ausbildungsinstitution über allfällige schulische Probleme.

³ Richtlinie des eidg. Rahmenlehrplanes des SBF1.

4.4 Ausbildungsverpflichtungen der Ausbildungsinstitution

Die Ausbildungsinstitution gewährleistet im Rahmen ihres Praxisausbildungskonzeptes bzw. Ihres Gesamtkonzeptes eine bestmögliche Praxisausbildung der Auszubildenden.

Die Ausbildungsinstitution gewährleistet eine Praxisausbildung durch eine qualifizierte Fachperson. Die Praxisausbilderin bzw. der Praxisausbilder hat eine anerkannte Weiterbildung für die Praxisausbildung absolviert, sich für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet oder eine Äquivalenzbestätigung der BFS Basel erhalten.

Die Ausbildungsinstitution gewährleistet die faire und sorgfältige Durchführung der Praxisqualifikation und informiert die BFS Basel rechtzeitig über auftretende Probleme in der Praxisausbildung oder im Anstellungsverhältnis.

Im Curriculum der Kindheitspädagogik HF sind Aufgaben der Praxisanleitung im Kapitel 2 festgehalten (inkl. Der zeitlichen Richtlinien). Die angeleitete Praxis umfasst folgende Teile der Praxisausbildung:

- Berufliche Handlungssituationen in denen PA und Studierende präsent sind und die für die Reflexion der Handlungskompetenzen und das Erreichen von Ausbildungszielen genutzt werden.
- Aufträge die Studierende im Rahmen der Praxisausbildung gezielt ausführen und die in den Ausbildungsgesprächen besprochen werden.
- Berufliche Handlungssituationen der Studierenden die in Ausbildungsgesprächen reflektiert werden und für das Erreichen von Ausbildungszielen genutzt werden.
- Praxisaufträge der Schule, die die Studierenden im Rahmen der Leistungsnachweise im Betrieb umsetzen.
- Ausbildungs-, Standort- und Qualifikationsgespräche.

Beim Stellenwechsel einer Praxisanleiterin / eines Praxisanleiters bietet die Ausbildungsinstitution Garantie für eine weiterführende, qualitativ gesicherte Praxisausbildung. Es bedarf keiner neuen Ausbildungsvereinbarung – gegebenenfalls jedoch einer neuen Registrierung der neuen Praxisanleiterin / des neuen Praxisanleiters.

Die Ausbildungsinstitution meldet Absenzen in der Praxisausbildung, welche 20% des Jahressolls (Arbeitszeit) übersteigt.

4.5 Ausbildungsverpflichtungen der Auszubildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich, ihr berufliches Handeln zu überprüfen und ihre Kompetenzen zu erweitern, sei es auf dem Hintergrund der von der Schule vermittelten Inhalte oder auf dem Hintergrund der praktischen Erfahrung.

Er/Sie verpflichtet sich, der/die PA über schulische Probleme zu informieren.

Die gleiche Verpflichtung gilt gegenüber dem/der Praxisbegleiter/in bezüglich auftreten den Problemen im Ausbildungsbetrieb.

Der/die Studierende verpflichtet sich zu einem Schulbesuch und Praxispräsenz von mindestens 80%.

4.6 Schweigepflicht bzw. teilweise Entbindung von Schweigepflicht

Kenntnisse über persönliche Verhältnisse von Personen (insbesondere von Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen, von Mitarbeitenden, von anderen Auszubildenden) sind gegen- über Aussenstehenden (Mitstudierenden, Drittpersonen, etc.) streng vertraulich zu behandeln.

Zwischen den unterzeichnenden Parteien bzw. ihren Vertreter/innen

- Ausbildungsinstitution: PA, direkte Vorgesetzte der/des Studierenden
- BFS Basel: zuständige/r Praxisbegleiter/in, Lehrperson, Bereichs- & Abteilungsleitung
- Studierende / Studierender

besteht dagegen eine ausdrückliche Mitteilungspflicht, falls es sich um Informationen handelt, welche den Studienerfolg beeinträchtigen können.

Bei schriftlichen Arbeiten (inkl. Projektarbeiten und Portfolioarbeiten) sind Persönlichkeitsdaten von Betroffenen unkenntlich zu machen. Die Wiedergabe von Dokumenten oder Fotomaterial in schulischen Arbeiten ist nur nach vorgängiger Einwilligung der Ausbildungsinstitution gestattet.

4.7 Vereinbarungsauflösung

In der Regel ist eine vorzeitige Auflösung der Ausbildungsvereinbarung nicht vorgesehen. Die Ausbildungsvereinbarung kann jedoch aufgelöst werden

- a) bei Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung formulierten Bestimmungen durch einen Vertragspartner;
- b) bei triftigen Gründen gemäss OR Art. 337;
- c) bei nicht erfüllen der Promotionsbedingungen der Kindheitspädagogik HF BFS Basel;
- d) bei Ausbildungsausschluss der bzw. des Studierenden durch die BFS Basel.

Die beteiligten Parteien verpflichtet, sich frühzeitig gegenseitig über mögliche Gefährdungen der Ausbildungsvereinbarung zu informieren und das im Rahmen des Institutionsauftrages, der gesetzlichen Bestimmungen und der Reglemente (HF Ordnung und dazugehörige Ausführungsbestimmung) mögliche zu unternehmen, um eine vorzeitige Auflösung zu verhindern.

Ein Wechsel der Ausbildungssituation ist nicht vorgesehen aber möglich. Ein solcher Wechsel sollte auf Ende eines Schuljahres erfolgen und bedarf der Zustimmung der Schule.

5. Unterschriften

Studierende/r

Ort & Datum Unterschrift:

Ausbildungsinstitution

Ort & Datum Unterschrift:

Berufsfachschule Basel

Basel, Unterschrift: